

Mitteilung des Senats vom 9. Juni 2015

Ortsgesetz für die Entfristung von örtlichen Bauvorschriften

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes für die Entfristung von örtlichen Bauvorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung aus folgenden Gründen:

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist auch das Erste Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Kinderspielflächenortsgesetz) vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31 – 2130-d-14) und das 8. Ortsgesetz über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und der besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße (8. Gestaltungsortsgesetz) für die Stadtgemeinde Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308 – 2131-b-3) als Teil des Vorschriftenbestandes bis zum 31. Dezember 2015 befristet worden.

Diese Vorgehensweise ist mit dem Bericht des Senats zur „Befristung und Evaluation des bremischen Rechts und Entbürokratisierung“ vom 15. Februar 2011 kritisch hinterfragt worden.

Dabei ist festgestellt worden, dass die Befristungen eher zu zusätzlichen bürokratischen „Verlängerungsautomatismen“ führen und somit die gewünschte Funktion als Auslöser von Evaluationsprozessen bisher nur sehr begrenzt erfüllen konnten. Notwendige Anpassungen der Vorschriften seien hingegen unabhängig vom Zeitpunkt des Endes der Befristung durch inhaltliche Reformprozesse oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfolgt.

Mit dem Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) wurde bereits der landesrechtliche Vorschriftenbestand im Bau- und Umweltrecht entfristet.

Demgegenüber sind die oben genannten örtlichen Bauvorschriften noch bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Eine Entfristung in Verbindung mit einer perspektivisch zumindest für das Kinderspielflächenortsgesetz angestrebten inhaltlichen Novellierung ist bis zu diesem Termin nicht vorgesehen. Gleichwohl soll dem Senatsbericht entsprechend an der bisher üblichen Befristung nicht mehr festgehalten werden.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat in ihrer Sitzung am 30. April 2015 dem Entwurf eines Ortsgesetzes für die Entfristung von örtlichen Bauvorschriften und dessen Weiterleitung an den Senat zugestimmt.

Der Senat hat dem Ortsgesetzesentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 zugestimmt.

Ortsgesetz für die Entfristung von örtlichen Bauvorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung von örtlichen Bauvorschriften zum Wegfall von Befristungen

(1) In § 9 des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31 – 2130-d-14), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

(2) § 17 des 8. Ortsgesetzes über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308 – 2131-b-3), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 5 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „In-Kraft-Treten“ das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Regelungszweck des Ortsgesetzes ist die Entfristung der Gültigkeit der in Artikel 1 bezeichneten Normen.

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen. In der Folge ist der gesamte Vorschriftenbestand mit einer fünf- oder zehnjährigen Befristung versehen worden.

In der Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651) wurde nach einer Evaluation jedoch festgestellt, dass die grundsätzliche Befristung von Normen oftmals lediglich zu „Verlängerungsautomatismen“ geführt hat und die gewünschte regelmäßige Aktualisierung des Vorschriftenbestands nur selten erreicht werden konnte.

Während für Normen ab 2011 Befristungen nur noch in selektiv begründeten Fällen vorgenommen werden, sind diese davor beschlossenen baurechtlichen Vorschriften noch bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Die materiellen Regelungen dieser Normen werden weiterhin benötigt, und aus dem inhaltlichen Gehalt der Regelungen gibt es nach den einschlägigen Kriterien des obengenannten Senatsberichts keine Rechtfertigung für eine Verlängerung der Befristung.

Deshalb sollen die in Artikel 1 bezeichneten Normen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit durch diesen Ortsgesetzentwurf „gebündelt“ entfristet werden. Anschließend wird dann eine bedarfsgerechte Aktualisierung des Vorschriftenbestandes angestrebt.

Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung von örtlichen Bauvorschriften zum Wegfall von Befristungen)

Absatz 1 regelt die Aufhebung von § 9 Satz 2 des Kinderspielflächenortsgesetzes, der das Außerkrafttreten des Ortsgesetzes zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Durch die Aufhebung dieses Paragraphen bleibt das Ortsgesetz über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 2 regelt die Aufhebung von § 17 Satz 2 des 8. Gestaltungsortsgesetzes, der das Außerkrafttreten des Ortsgesetzes zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Das Ortsgesetz bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt, dass das Ortsgesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt.

